

PSVaG · 50963 Köln

Bahnstraße 6
50996 Köln
www.psvag.de
Telefon: 0221 93659 – 0
Telefax: 0221 93659 – 294

Durchwahl: 0221 93659 –

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bei Antwort bitte angeben
Unser Zeichen

Datum

26.06.2020

Insolvenzversicherung nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) Aktuelles Insolvenzgeschehen, möglicher Beitragssatz für 2020 und Änderung des BetrAVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in den vergangenen Jahren, möchten wir Sie auch in diesem Jahr nach Ablauf des ersten Halbjahres über den möglichen Beitragssatz informieren. Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie außerdem über die zuletzt beschlossenen Änderungen des BetrAVG informieren. Dem PSVaG wurde die Aufgabe der Sicherung von Pensionskassenzusagen für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers übertragen.

a) Aktuelles Insolvenzgeschehen

Aufgrund des dem PSVaG gesetzlich vorgeschriebenen Finanzierungsverfahrens prägt der Schadenaufwand eines Kalenderjahres den jährlich festzusetzenden Beitragssatz. Informationen zum Finanzierungsverfahren finden Sie auf unserer Homepage (www.psvag.de/Finanzierung).

Der für die Höhe des Beitragssatzes wichtigste Faktor ist die Schadenentwicklung. Die Anzahl der Insolvenzen, für die der PSVaG eintrittspflichtig geworden ist, hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht. Das den PSVaG betreffende Schadenvolumen ist gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum ebenfalls deutlich angestiegen.

b) Möglicher Beitragssatz 2020

Aufgrund der Schadenentwicklung in den ersten Monaten 2020 wird der Beitragssatz 2020 voraussichtlich höher ausfallen als der des Vorjahres. Aus heutiger Sicht könnte sich ein Beitragssatz zwischen 4 und 5 Promille ergeben. Wir nennen diese Werte ausdrücklich unter Vorbehalt, denn infolge der Corona-Pandemie kann eine verlässliche Prognose für den Beitragssatz 2020 derzeit nicht abgegeben werden.

Einen Vorschuss werden wir in 2020 voraussichtlich nicht erheben.

Der Beitragssatz für 2020 wird Anfang November festgesetzt. Der Beitragsbescheid 2020 wird in der zweiten Novemberhälfte versandt.

c) Änderungen im BetrAVG

Kernstück der Neuregelungen ist die Aufnahme der Pensionskassen in die Insolvenzversicherung über den PSVaG. Zur Finanzierung der Absicherung müssen auch diejenigen Arbeitgeber Beiträge an den PSVaG leisten, die Betriebsrenten über insolvenzgeschützte Pensionskassen organisieren. Die Melde-

...

und Beitragspflicht dieser Arbeitgeber beginnt im Jahr 2021. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage (www.psvag.de/Pensionskasse).

Neu geregelt wurde darüber hinaus die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage für Pensionsfondszusagen. Diese wurde an die für Pensionskassen festgelegte Regelung angepasst. Es gibt eine Übergangsfrist bis 2022, in der beide Ermittlungsmethoden zulässig sind. Einzelheiten finden Sie auf unserer Homepage (www.psvag.de/210/M27).

Des Weiteren hat der Gesetzgeber der wachsenden Digitalisierung Rechnung getragen und in § 11 Abs. 7 BetrAVG den Hinweis aufgenommen, dass für Mitteilungen und Auskünfte an den PSVaG auch „technische Verfahren“ angewendet werden können. Unter „technische Verfahren“ fällt z. B. die Möglichkeit, die Beitragsbemessungsgrundlage elektronisch auf einem Online-Formular mitzuteilen. Den Gesetzestext finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage (www.psvag.de/BetrAVG).

Mit freundlichen Grüßen

PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Dr. Brambach

Melchior